

der Latrinensäffer nur zu folgenden Stunden erfolgen:

a. in den Monaten September, October, November, December, Januar, Februar, März und April von Abends 8 bis früh 8 Uhr,

b. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August ist zwar

aa. die Ausfuhr der Latrinensäffer von Abends 8 bis früh 7 Uhr nachgelassen. Dagegen ist

bb. die Ausfuhr des Grubendüngers nur in der Zeit von Abende 11 bis früh 4 Uhr und außerdem gegen Bezahlung eines Zuschlages von 50 % zu den tarifmäßig festgestellten Exportlöhnen und gegen Beibringung eines Dringlichkeits-Attestes gestattet.

2. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Ausfuhr des Grubendüngers bei den Bestimmungen des oben erwähnten Regulativs vom 24. Mai 1853 und namentlich bei der Bestimmung in § 1, wornach dieselbe an die Concession der Regierungsbehörde gebunden ist und gegenwärtig nur dem Hausbesitzerverein und Herrn Kasel Mendel im Auftrage des Stadtrathes zusteht.

3. Dagegen soll es zwar, wie durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1864 veröffentlicht worden ist, versuchsweise zum Export von Latrinensäffern einer behördlichen Concession nicht bedürfen, derselbe jedoch nur unter Beobachtung folgender Vorschriften erfolgen:

4. Sowohl die Gruben, in welchen sich die Latrinensäffer befinden, als auch letztere selbst sind stets reinlich zu halten. Die Säffer müssen luft- und wasserdicht sein. Das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestöpselt, vielmehr muß dasselbe beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohleingepaßten Spunde gut verschlossen werden.

5. Der Transport hat stets auf kürzestem Wege durch die Stadt, sowie unter möglichster Vermeidung der frequenten Straßen, jedenfalls aber unter Vermeidung jeden unnöthigen Aufenthaltes und, soviel den Transport über die Augustusbrücke betrifft, unter Beobachtung der von der Königl. Polizei-Direction diesfalls getroffenen besonderen Zeitbestimmungen zu geschehen.

6. Zugleich wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß zwar auch fernerhin das Bergraben des Düngers in dem zum betreffenden Hause gehörenden und in dessen unmittelbaren Nähe gelegenen Garten in einzelnen Fällen und namentlich, wenn derselbe dabei nicht über die Straße geschafft zu werden braucht, nachgelassen werden kann; daß jedoch jedesmal hierzu die ausdrückliche Genehmigung der K. Polizei-Direction und deshalb vorherige Anmeldung bei dem betreffenden Stadtbezirksinspector erforderlich ist.

7. Zuwiderhandlungen in einer oder der andern Hinsicht werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet und zwar nach Befinden an dem Unternehmer und dessen Gehilfen, sowie an dem Hausbesitzer oder dessen Beauftragten. Bekanntm. v. 25. Febr. 1867.

VIII. Straßenpolizei betreffend.

(S. deshalb auch die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sub A.)

1) Das Aufstellen von Lastwagen jeder Art, wie es seither auf dem Anton'splazze mißbräuchlich stattgefunden hat, ist von nun an verboten. Contraventionen werden mit einer Geldstrafe bis z.

Zehn Thalern, die von dem Inhaber des Geschirrs einzubringen ist, geahndet werden. Bef. v. 17. October 1866.

2) Das Schwemmen der Pferde am rechten Elbufer unterhalb der alten Brücke und bis an die Marienbrücke ist bei Strafe, nach Befinden sofortiger Arretur verboten. Bef. v. 9. Aug. 1854. (Erneuert durch Bef. v. 20. Juni 1861.)

3) Asche, Schutt, Kehricht u. s. w. in den Weißeritzmühlgraben zu bringen, wird bei 2 Thlr. Geld- oder 3 Tagen Gefängnißstrafe verboten. Bef. vom 10. März 1854. (Erneuert durch Bef. vom 20. Sept. 1860.)

4) Das Abladen und Anhäufen von Kehricht, Schutt und anderem Unrathe auf dem unterhalb der Augustusbrücke und unmittelbar an derselben befindlichen Stücke des Neustädter Elbusers ist untersagt und wird jede Zuwiderhandlung mit Geldbuße bis zu Fünf Thalern resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Bekanntmachung vom 29. September 1868.

5) Blumentöpfe, Gläser oder andere Gegenstände dürfen vor die Fenster an Straßen oder in Höfen nur dann gesetzt werden, wenn das Herabfallen durch gehörig befestigte Eisenstäbe oder Holzgitter verhütet ist. Zuwiderhandelnde haben für allen Schaden zu haften und werden überdies bestraft. Bef. v. 8. Juli 1853. (Erneuert d. 10. Mai 1867.)

6) Teppiche, Decken, Betten und dergleichen Gegenstände aus den Fenstern der Wohnungen auf die öffentlichen Plätze, Straßen und Gassen auszuhängen, auszuklopfen und überhaupt Gegenstände hinabzuwerfen oder hinabzugießen, ist bei nachdrücklicher Strafe verboten. Bef. v. 21. Oct. 1854.

7) Zur Abhilfe vielfacher Beschwerden und Nachtheile wird verordnet, daß beim Abladen von Steinkohlen auf hiesigen Straßen und öffentlichen Plätzen die Kohlen in gehöriger, die Entstehung von Staub verhindernder Weise angefeuchtet werden, wofür die Ablader oder deren Dienstherrschaften bei Geld- oder Gefängnißstrafe verantwortlich sind. Bef. v. 28. September 1855. (Erneuert unterm 20. Octbr. 1864.)

IX. Feuerpolizei betreffend.

1) Aus der Bekanntmachung, die veränderte Einrichtung des hiesigen Schornsteinfegerwesens durch Eintheilung des städtischen Verwaltungsbezirks in bestimmte Schornsteinfegerbezirke betreffend, vom 24. Juni 1854.

Diese Einrichtung trat mit 1. Juli 1854 in Wirksamkeit. Die damals gebildeten 10 Bezirke sind seitdem auf 13 gestiegen und gehören davon der 1. bis 7. und 11. bis 13. den Stadttheilen des linken, der 8. bis 10. davon denen des rechten Elbusers an. — Jeder Bezirk hat seinen vom Stadtrath bestimmten Schornsteinfegermeister, der ausschließlich in diesem Bezirk das Schornsteinfehren zu besorgen, zugleich die Aufsicht über die Feuerungsanlagen hat und dafür verantwortlich ist. Widersprüche gegen Ausführung seiner Dienstverrichtungen oder Verzögerung in Abstellung von Mängeln der Feuerungsanlagen erheischt von ihm Anzeige an den Stadtrath. Jeder Meister hat einen Gesellen als seinen Stellvertreter verpflichtet zu lassen.